



Einwohnergemeinde
Cham

Merkblatt

Erbschaftsfälle



Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Erbschaft (Stand: Januar 2026). Personen, die vor dem Antritt eines Erbes stehen, und weitere Interessierte finden darin eine Zusammenfassung der Rechte, Pflichten und Möglichkeiten in einem Erbschaftsfall.

Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen wird keinerlei Gewähr gegeben. Massgebend sind stets die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Rechtsprechung. Das vorliegende Merkblatt ersetzt keine Rechtsberatung.

Wie in den gesetzlichen Grundlagen werden – aus Gründen der Lesbarkeit – nur die männlichen Formen verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Erwerb und Ausschlagung sowie Schuldenhaftung	4
1.1 Stillschweigender Erbschaftsantritt	4
1.2 Ausschlagung der Erbschaft	4
1.3 Erbschaftsantritt unter öffentlichem Inventar	5
2. Eröffnungen von Verfügungen von Todes wegen	5
3. Erbbescheinigung	6
4. Die Erbteilung	6
5. Weitere Informationen	7
5.1 Willensvollstreckung	7
5.2 Steuerrechtliches Nachlassinventar	7
5.3 Erbschaftssteuern	7
5.4 Grundbuchbereinigung	7

1. Erwerb und Ausschlagung sowie Schuldenhaftung

1.1 Stillschweigender Erbschaftsantritt

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes (Art. 560 ZGB). Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne Weiteres auf die Erben über und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB).

1.2 Ausschlagung der Erbschaft

Jedem Erben steht es frei die Erbschaft, zum Beispiel bei drohender Überschuldung des Nachlasses oder aus anderen Gründen, auszuschlagen. Das Ausschlagungsrecht steht den gesetzlichen und eingesetzten Erben zu (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Für gesetzliche Erben beginnt die Frist an dem Tag, an dem sie vom Tod des Erblassers erfahren; üblicherweise am Todestag. Für eingesetzte Erben beginnt die Frist, wenn sie mittels amtlicher Mitteilung über die Erbberichtigung informiert werden (Art. 567 Abs. 2 ZGB). Das Formular für die Erbausschlagung kann auf der Webseite www.cham.ch/erbschaftsamt heruntergeladen werden und muss beim Kantonsgericht des Kantons Zug eingereicht werden.



Erbausschlagungs-
erklärung

Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB).

Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an den nächsten gesetzlichen Erben des Erblassers (Art. 572 Abs. 2 ZGB). Der Erbteil kann also an die Nachkommen übergehen oder beispielsweise den Miterben anwachsen. Die Erbschaft ist aus diesem Grund gegebenenfalls auch für minderjährige Kinder auszuschlagen. Volljährige Kinder haben die Erbschaft selbst auszuschlagen und dazu ein eigenes Formular auszufüllen. Wird die Erbschaft von allen

nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB).

Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft oder durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er sich Erbschaftssachen angeeignet oder solche verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

1.3 Erbschaftsantritt unter öffentlichem Inventar

Das Gesetz stellt den Erben das Institut des öffentlichen Inventars zur Verfügung (Art. 580 ff. ZGB). Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Die Erben haften im Falle einer Annahme unter öffentlichem Inventar grundsätzlich nur für die darin aufgeführten Schulden (Art. 589 f. ZGB). Das Begehren muss innert Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers beim Kantonsgerichtspräsidenten schriftlich oder mündlich angebracht werden (Art. 580 i.V.m Art. 570 Abs. 1 ZGB). Die Inventaraufnahme ist mit Kosten verbunden, die grundsätzlich von der Erbschaft oder vom gesuchstellenden Erben zu tragen sind.

2. Eröffnungen von Verfügungen von Todes wegen

Verfügungen von Todes wegen (z. B. Testament oder Erbvertrag) des Erblassers sind dem Erbschaftsamt Cham unverzüglich einzureichen, auch wenn diese als ungültig erachtet werden. Die bei den Einwohnerdiensten Cham deponierten Verfügungen werden vom Erbschaftsamt automatisch nach Kenntnis des Todes beigezogen. Die in Frage stehenden Verfügungen werden allen an der Erbschaft Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Auch die Vermächtnisnehmer erhalten einen sie betreffenden Auszug aus der Verfügung.

3. Erbbescheinigung

Eine auf die Erben lautende Erbbescheinigung kann den Erben frühestens nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten oder nach explizitem Antritt der Erbschaft durch sämtliche Erben ausgestellt werden. Das Formular für die Erbannahme kann auf der Webseite www.cham.ch/erbschaftsamt heruntergeladen werden. Sofern eine Verfügung von Todes wegen des Erblassers zur Eröffnung gelangte, erfolgt die Ausstellung frühestens einen Monat ab Zustellung der Verfügung, sofern dagegen seitens der gesetzlichen Erben oder einem aus einer früheren Verfügung Begünstigten nicht innert dieser Monatsfrist bei der Erbschaftsbehörde Cham gegen die Ausstellung der Erbbescheinigung Einsprache erhoben wird. Die Erbbescheinigung kann auf der Webseite www.cham.ch/erbschaftsamt bestellt werden.



Erbannahme-
formular



Erb-
bescheinigung

4. Die Erbteilung

Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbanges eine Gemeinschaft (Gesamteigentümer) aller Rechte und Pflichten der Erbschaft (Art. 602 ZGB). Im Kanton Zug existieren keine Teilungsämter und die Erben haben sich selbst um die Erbteilung zu kümmern sowie alle damit verbundenen administrativen Belange zu erledigen, wie etwa das Bezahlen aller Rechnungen, die Kündigung bestehender Verträge, die Wohnungsauflösung, das Erledigen von Steuerbelangen, die Liquidation des Nachlasses und so weiter. Amtet ein Willensvollstrecker, obliegen ihm diese Aufgaben. Der Willensvollstrecker arbeitet überdies einen Teilungsvorschlag aus und präsentiert diesen den Erben.

5. Weitere Informationen

5.1 Willensvollstreckung

Ist ein Willensvollstrecker mit letztwilliger Verfügung bestimmt worden und hat dieser das Amt angenommen, erfolgt die Nachlassverwaltung bis hin zur Erbteilung über diese Person. Der Willensvollstrecker erhält gegenüber den Erben, Banken oder Behörden vom Erbschaftsamt eine Willensvollstrecker-Bescheinigung ausgehändigt. Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen und unter Umständen auf angemessene Vergütung. Dem Willensvollstrecker obliegt es, den Nachlass zu verwalten und den Erben einen Teilungsvorschlag auszuarbeiten sowie die Vermächtnisse auszurichten.

5.2 Steuerrechtliches Nachlassinventar

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat das Erbschaftsamt im Auftrag der Steuerverwaltung zusammen mit den Erben beziehungsweise dem Willensvollstrecker über sämtliche vorhandene in- und ausländische Vermögensgegenstände und Schulden der verstorbenen Person, des überlebenden Ehegatten und der unter elterliche Sorge stehenden minderjährigen Kinder ein Verzeichnis per Todestag zu erstellen. Sofern keine schriftliche Anordnung der Steuerverwaltung des Kantons Zug innert Frist erfolgt, kann die Inventarisierung in der Regel unterbleiben.

5.3 Erbschaftssteuern

Auf den Erbanteilen und den Vermächtnissen werden unter Umständen kantonale Erbschaftssteuern erhoben. Keine Erbschaftssteuern haben insbesondere der überlebende Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers zu entrichten. Die Steuererklärung für die Erbschaftsteuer ist beim Erbschaftsamt einzureichen und wird vom Erbschaftsamt an die Steuerverwaltung weitergeleitet.

5.4 Grundbuchbereinigung

Wenn zum Vermögen eine oder mehrere Liegenschaften gehören, sollte auch die Grundbuchbereinigung, das heisst die Anmeldung des Erbanges, erfolgen. Das Formular Anmeldung eines Erbanges (Grundstücke die den Kanton Zug betreffen) kann direkt auf der Webseite www.zg.ch > Organisation > Direktion des Innern > Amt für Grundbuch und Geoinformation > Grundbuch > Änderung Personendaten > Erbang > Formular Anmeldung eines Erbanges im Grundbuch heruntergeladen werden.



Formular Anmeldung eines
Erbanges im Grundbuch

Einwohnergemeinde Cham
Zentrale Dienste
Erbschaftsamt

Mandelhof
6330 Cham
Telefon 041 723 88 57
erbschaftsamt@cham.ch
www.cham.ch